

Satzung über studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 der Technischen Hochschule Aschaffenburg

Vom 24. April 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Prüfungszeitraum und Prüfungstermine

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO) kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum nach Maßgabe der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen und über die Unterrichtszeiten an den Kunsthochschulen im Sommersemester 2020 vom 12. März 2020 festlegen.

(2) ¹Entgegen § 5 Abs. 3 APO kann der Prüfungsausschuss auch während des Semesters den An- und Abmeldezeitraum, Beginn und Ende des Prüfungszeitraums sowie die Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, festlegen und hochschulöffentlich bekannt machen. ²Der Prüfungsausschuss teilt spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung im Prüfungszeitraum den geänderten Prüfungszeitraum mit.

(3) ¹Die Regelung des § 5 Abs. 6 APO zur Festlegung von Prüfungsterminen während der Vorlesungszeit bleiben unberührt. ²Soweit es die besondere Situation erfordert, können durch Beschluss der Prüfungskommission Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungsleistungen, auch während der Vorlesungszeit durchgeführt werden, sofern der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Lehrveranstaltungen, Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) ¹Von den in den Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplänen und Modulhandbüchern normierten Lehrveranstaltungsarten kann im Sommersemester 2020 abgewichen werden. ²Vorgesehene Präsenzveranstaltungen können auch digital kombiniert mit betreuten Selbstlernphasen durchgeführt werden.

(2) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV) können in digitaler Form auch während des Semesters angeboten und belegt werden.

(3) ¹Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 APO kann nach Maßgabe des Prüfers eine Zulassung zur Prüfung im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 auch dann erfolgen, wenn erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder Teilnahmenachweise nicht erbracht werden. ²Von Studierenden, die zur Prüfung zugelassen werden und diese bestehen, kann der Nachweis einer fehlenden Zulassungsvoraussetzung im Nachhinein nicht verlangt werden.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen können für das Sommersemester 2020 auf Vorschlag der Prüfer Art und Umfang der Prüfungsleistungen abweichend von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher festlegen. ²Dies gilt auch für Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020, die nicht mehr durchgeführt werden konnten. ³Dabei kommen alle in § 8 Abs. 1 APO sowie alle in den Studien- und Prüfungsordnungen sämtlicher Studiengänge genannten Prüfungsformen in Betracht. ⁴Im Übrigen bleiben die Regelungen der §§ 8 und 9 APO zur Ausgestaltung von

Prüfungsleistungen unberührt. ⁵Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbs ausgerichtet sind. ⁶Die Prüfungsart soll zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit für die Prüflinge des durch einen Prüfer geprüften Moduls möglichst einheitlich sein. ⁷Eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Prüfungsart im jeweils geprüften Modul ist im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission.

(5) ¹Die Prüfungskommissionen stellen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums bzw. dem jeweiligen Prüfungstermin die Prüfungsart fest und geben diese hochschulöffentlich bekannt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Frist von zwei Wochen auf eine Woche verkürzt werden.

(6) Bei der Durchführung von digitalen Fernprüfungen ist besonders auf vergleichbare Prüfungsbedingungen, die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmer, die Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sowie ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungshandlungen, den Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu achten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann von den Studien- und Prüfungsordnungen abweichende Fristen zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtigte Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheks- oder die Laborschließungen, etc.

(8) Entgegen anderslautender Bestimmungen in den Studien- und Prüfungsordnungen wird im Sommersemester 2020 je ECTS-Punkt eine studentische Arbeitsleistung von etwa 25 Stunden zugrunde gelegt.

§ 3

Freier Prüfungsversuch, Sonderregelung zu prüfungsrechtlichen Fristen

(1) ¹Eine im Sommersemester 2020 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Für den Fall des ersten nicht bestandenen Prüfungsversuchs laufen keine Fristen zur Wiederholung der Prüfungsleistung. ³Die vorstehenden Regelungen zum freien Prüfungsversuch gelten nicht für Abschlussarbeiten.

(2) ¹Sind Studierende im Sommersemester 2020 verpflichtet, eine zuvor nicht bestandene Prüfungsleistung gem. § 12 Abs. 2 APO zu wiederholen oder eine Prüfung gem. § 8 RaPO erstmals anzutreten, so werden diese Fristen vom Amt wegen bis zum Ende des Sommersemesters 2021 verlängert. ²Dies gilt ebenso für zuvor nach § 8 Abs. 4 RaPO verlängerte Fristen.

§ 4

Sonderregelung für praktische Studiensemester

(1) ¹Abweichend von den zeitlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 APO sowie etwaigen Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung können Praxiszeiten im Umfang von mindestens zehn Wochen als praktisches Studiensemester anerkannt werden, wenn die Verkürzung der praktischen Studienzeit auf betriebliche Gründe des Praxispartners zurückzuführen ist und das Ausbildungsziel durch die verkürzte Praxiszeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist. ²Der Mindestumfang von 10 Wochen kann auch durch Zeiten bei mehreren Praxispartnern nachgewiesen werden.

(2) Ist die Ablegung des Praxissemesters nach dem jeweiligen Studienfortschritt im Sommersemester 2020 Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen, wird die Zulassungsvoraussetzung bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft gesetzt.

§ 5

Sonderregelungen zum Studienfortschritt

(1) Die Prüfungskommissionen können auf Antrag im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen genehmigen, wenn die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen normierten ECTS-Punktehürden um max. 10% unterschritten werden.

(2) Sind Studierende nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen am Ende des Sommersemesters 2020 verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen, so wird diese Verpflichtung ausgesetzt und unter Beibehaltung der ECTS-Grenze im Wintersemester 2020/2021 erneut geprüft.

§ 6

Härtefallklausel

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die von §§ 1 bis 5 nicht erfasst und durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 zu vermeiden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft. Sie tritt am 14. März 2021 außer Kraft.